



31. Januar 2024

Beschlussvorlage - B/0627/2024

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Zentrale Services, Finanzen, Recht, Ordnung und Sicherheit, Umwelt und Kreisentwicklung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	28.02.2024					
Kreistag	06.03.2024					

Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg im Zusammenhang mit der Klage der Gemeinde Giersleben gegen den Kreisumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Einlegung von Rechtsmitteln (Antrag auf Zulassung der Berufung, nachfolgend Berufung, sofern diese durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2023, Az. 9 A 99/21 MD.

Finanzielle Auswirkungen

Im Falle eines für den Landkreis negativen Ausgangs des Verfahrens hinsichtlich des Antrages auf Zulassung der Berufung würden in Sachen Gemeinde Giersleben Kosten in Höhe von ca. 13.829 EUR (gegnerische Anwaltskosten: ca. 5.048 EUR; eigene Anwaltskosten bei einem Beratungshonorar von 273,70 EUR/h und kalkulierten 20 Stunden: 5.474,00 EUR; Gerichtskosten: 3.307,00 EUR) anfallen. Im Falle eines für den Landkreis negativen Ausgangs des zugelassenen Berufungsverfahrens würden in Sachen Gemeinde Giersleben Kosten in Höhe von ca. 26.461 EUR (gegnerische Anwaltskosten: 10.496,28 EUR; eigene Anwaltskosten bei einem Beratungshonorar von 273,70 EUR/h und kalkulierten 10 (zusätzlichen) Stunden: 2.737,00 EUR; Gerichtskosten: 13.228,00 EUR) anfallen.

Sachverhalt

Die Gemeinde Giersleben hat gegen den endgültigen Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2020 vom 26. November 2020 Klage erhoben und beantragt, den Kreisumlagebescheid aufzuheben. Die Gemeinde Giersleben ist anwaltlich vertreten.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteil auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2023, Az. 9 A 99/21 MD (als Anlage 1 beigelegt) den streitgegenständlichen Kreisumlagebescheid aufgehoben. Das Verwaltungsgericht Magdeburg vertritt in der Urteilsbegründung die Auffassung, dass der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2020 den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs verletzen würde, da der festgesetzte Kreisumlagesatz zu einem erheblichen Ungleichgewicht der finanziellen Belange des Kreises zu den Gemeinden führen würde, was Ausdruck einer einseitigen und rücksichtslosen Bevorzugung der finanziellen Belange des Kreises sei. Insoweit seien keine rechtfertigenden Gründe für das bewirkte Ungleichgewicht offengelegt worden, was jedoch zwingend erforderlich gewesen wäre. Zur näheren Begründung wird auf das anliegende Urteil verwiesen.

Darüber hinaus habe der Landkreis bei der Entscheidung über die Festsetzung der Kreisumlage gegen das Gebot verstoßen, der Entscheidung hinreichend aktuelle Finanzdaten der Gemeinden zugrunde zu legen.

Die Berufung an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG Magdeburg) wurde durch das Verwaltungsgericht Magdeburg nicht zugelassen, so dass es der Beantragung der Zulassung der Berufung bedarf. Durch das Rechtsmittel der Beantragung der Zulassung der Berufung wird das Urteil nicht rechtskräftig.

Hinsichtlich des Urteils ist darauf hinzuweisen, dass die übrigen Kreisumlageklageverfahren das Haushaltsjahr 2020 betreffend, durch das Verwaltungsgericht Magdeburg allesamt abgewiesen worden sind. Auch das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt hat in zwei Verfahren die entsprechenden Anträge auf Zulassung der Berufung abgelehnt, so dass sämtliche übrigen Verfahren zu Gunsten des Landkreises rechtskräftig entschieden worden sind.

Aufgrund der gravierenden Auswirkungen der dargestellten Rechtsauffassungen für die Kreisumlageerhebung - nicht nur für das betreffende Haushaltsjahr, die (neue) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Magdeburg beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019, für die der Kreistag ja bereits die Einlegung von Rechtsmitteln beschlossen hat - ist es angezeigt, sämtliche rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um insoweit durch die obergerichtliche Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt die erforderliche Rechtssicherheit zu erlangen, zumal das Verwaltungsgericht Magdeburg für die Ermittlung des vermeintlichen Ungleichgewichts einen anderen Ansatz wählt als das Obergericht Magdeburg in den zu Gunsten des Landkreises entschiedenen Verfahren für das Haushaltsjahr 2018 und infolgedessen zu der für den Landkreis negativen Entscheidung gelangt.

Bezüglich des bereits ergangenen Urteils wurde zwischenzeitlich zur Fristwahrung Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, so dass das Urteil nicht rechtskräftig geworden ist.

Markus Bauer
Landrat

Anlage
Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg